

56. In die zehnjährige Frist der sog. „Rückfallverjährung“ (§§ 245, 264 Abs. 3 StGB.) ist die Zeit nicht einzurechnen, während deren der Täter deshalb keine Gelegenheit gehabt hat, sich zu bewähren, weil ihm auf Grund behördlicher Anordnung die Freiheit entzogen war.

I. Straffenat. Urf. v. 24. August 1943 g. R. 1 D  
260/43.

## I. Landgericht Mainz.

## Aus den Gründen:

Das LG. hat in Anlehnung an die Entscheidung des OLG. in Celle v. 17. Juli 1940, die in der DZ. 1940 S. 1336 abgedruckt ist, die Anwendbarkeit der Bestimmungen des § 264 StGB. bejaht, obwohl seit der Verbüßung der letzten Strafe wegen Betruges (23. April 1927) bis zur Begehung des neuen jetzt abgeurteilten Betruges (17. Januar 1942) mehr als zehn Jahre verflossen waren (§ 264 Abs. 3, § 245 StGB.). Es geht dabei von der Auffassung aus, daß in die Zehnjahresfrist die Zeit von fünf Jahren neun Monaten und zehn Tagen nicht einzurechnen sei, in der der Beschwerdeführer in der Zeit zwischen der Verbüßung der letzten Strafe wegen Betruges bis zur Begehung des neuen Betruges Freiheitsstrafen verbüßt habe, daß vielmehr nur die Zeit eingerechnet werden könne, in der sich der Beschwerdeführer in Freiheit befunden habe, während deren allein seine straffreie Führung als Zeichen seiner Besserung aufgefaßt werden könne. Dagegen ist rechtlich nichts einzuwenden.

Es handelt sich um die Auslegung gesetzlicher Bestimmungen. Dabei ist neben dem Wortlaut auch der Zweck des Gesetzes zu beachten. Der Wortlaut der §§ 244, 264 StGB. steht der Auffassung des LG. nicht entgegen. Bei der Erforschung des Zweckes dieser Bestimmungen kann der Gedanke ohne weiteres ausgeschlossen werden, der Gesetzgeber habe etwa wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten die Heranziehung von Strafen verhindern wollen, die sehr weit zurückliegen. Denn da die erste Bestrafung, die für die Begründung des Rückfalles in Betracht kommt, zeitlich unbegrenzt weit zurückliegen kann, werden zur Begründung des Rückfalles manchmal Strafen herangezogen werden müssen, die weit über zehn Jahre vor der nächsten Strafe liegen. Die Rücksicht auf Schwierigkeiten kann den Gesetzgeber also nicht veranlaßt haben, die Frist zwischen der letzten und der neuen Rückfalltat zu begrenzen. Im übrigen kann dahingestellt bleiben, welcher Zweck ursprünglich mit der Begrenzung dieser Frist verbunden gewesen ist. Ausgangspunkt für die Auslegung hat vielmehr der Zweck zu sein, der sich aus der

gegenwärtigen Fassung des StGB. einschließlich der in letzter Zeit neu aufgenommenen Bestimmungen ergibt. Im Rahmen dieser Betrachtungsweise lassen die §§ 20 a Abs. 3 Satz 3 und 42 k Abs. 2 StGB. den klaren Willen des Gesetzes erkennen, daß dem Täter nunmehr die sog. Rückfallberjähmung grundsätzlich nur insoweit zugute kommen soll, als er sich dieser Vergünstigung durch seine Führung würdig hat zeigen können, und daß deshalb die Zeit in die Frist nicht eingerechnet werden darf, während deren der Täter keine Gelegenheit gehabt hat, sich zu bewähren, weil ihm zufolge behördlicher Anordnung die Freiheit entzogen war.